

AKTUELLE INFORMATION

Neuigkeiten Berichte · Termine

Terminkalender

- 15. 11. **Am Ende der Donau**, die Tierwelt des Donaudeeltas. Eine Ausstellung des Mährischen Museums Brünn, im Donaumuseum Schloß Orth an der Donau
11. 10.-14. 10. **»Aquacultura«**, internationale Fachmesse in Verona. Info: Dr. K. Pelikan, 1010 Wien, Trattnerhof 1, Tel. 0 22 2/533 90 69-71
23. 10.-25. 10. **Jahrestreffen der SIL-Österreich** in Schrems. Info: Ökologische Station Waldviertel, Gebharts 33, 3943 Schrems, Tel. 0 28 53/82 07
5. 11.- 9. 11. Lehrgang über **»Anwendung hydrobiologischer Modelle auf Personalcomputer«** in Wien. Info: Österr. Wasserwirtschaftsverband, A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Tel. 0 22 2/535 57 20.
6. 11. Seminar über **»Wasserrechtsnovelle 1990 – Wasserwirtschaft und Landwirtschaft«** in Linz. Info: Österr. Wasserwirtschaftsverband, A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Tel. 0 22 2/535 57 20.
13. 11. Seminar über **»Wasserrechtsnovelle 1990 – Abfallbeseitigung«** in Wien. Info: Österr. Wasserwirtschaftsverband, A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Tel. 0 22 2/535 57 20.
19. 11.-20. 11. **»Fortbildungstagung für Fluß- und Seenfischer«** in der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei, Starnberg. Info: Bayer. Landesanstalt für Fischerei, Postfach 1146, D-8130 Starnberg.
21. 11.-23. 11. **Räucherkurs** an der BA f. Fischereiwirtschaft, 5310 Mondsee, Scharfling 18, Tel. 0 62 32/38 47, 38 48
28. 11. **Fortbildungsveranstaltung des Verbandes österr. Forellenzüchter**. Programm im Heft 7/1990. Info: VÖF Geschäftsführung, A-3133 Traismauer, Fischereigasse 1, Tel. 0 27 83/231. **Achtung:** Diese Tagung ist nur für Mitglieder des Verbandes österr. Forellenzüchter!
- 1991
3. 1.- 4. 1. **»Fortbildungstagung für Fischhaltung und Fischzucht mit Ehemaligentreffen«** in der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei. Tagungsort: Turnhalle der Hauptschule Starnberg, Ferdinand-Maria-Straße. Info: Bayerische Landesanstalt für Fischerei, D-8130 Starnberg, Weilheimerstraße 6.
14. 1.- 8. 2. **Fischereimeisterkurs** an der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, 5310 Mondsee, Scharfling 18, Tel. 0 62 32/38 47, 38 48
22. 2.-24. 2. **»Die Hohe Jagd – alles für den Fischer – alles für den Jäger«** im Messezentrum Salzburg. Info: Fach-Expo, Am Messezentrum, Postfach 281, A-5020 Salzburg, Tel. 0 66 2/37 8 61.
14. 4.-19. 4. **»World Fisheries Congress«** in Athen. Info: World Fisheries Congress, American Fisheries Society, 5410 Grosvenor Lane, Suite 110, Bethesda, MD 20814, USA.
25. 4.-28. 4. **»Fishtec '91«**, Internat. Fachmesse für Fischfang, Fischerverarbeitung, Aquakultur und maritimen Umweltschutz in Cuxhaven. Info: Messebüro Cuxhaven, D-2190 Cuxhaven, Kugelbakehalle, Strandstraße.
27. 4.- 2. 5. **»Jagen und Fischen«**, 3. internat. Ausstellung rund um die Jagd und Fischerei in Erding bei München. Info: Erdinger Messegesellschaft Hans Joachim Reich mbH, Geiselgastegstraße 68, D-8000 München 90, Tel. 089 64 40 24-25.

Bachsaiblinge
Bach- und Regenbogenforellen
Eier
Brut
Setzlinge
Speisefische

Forellenzucht St. Florian
St. u. G. Karlhuber
5261 UTTENDORF OÖ.
Tel. 0 77 24/20 78

FORTBILDUNGSSEMINAR FÜR FLUSS- UND SEENFISCHER AN DER BAYERISCHEN LANDESANSTALT FÜR FISCHEREI STARNBERG – 19. und 20. November 1990

PROGRAMM:

Montag, 19. 11. 1990, 13.30 Uhr:

1. Dr. M. v. Lukowicz
Begrüßung und Überblick über die Tätigkeit der Landesanstalt im Jahre 1990
2. Dr. habil. D. Barthelmes, Institut für Binnenfischerei Friedrichshagen
Aspekte der Seenfischerei in der DDR
3. M. Braun, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
Hat sich die AVFIG in Bayern bewährt?
4. A. Göppinger, Staatliche Fischereiaufsicht beim Regierungspräsidium Tübingen
Erfahrungen der Fischereiaufsicht am Bodensee-Obersee
5. Dr. M. Klein
Zur Problematik des Hechtbandwurmes in der Seenfischerei
6. Dr. P. Wißmath, Fischereifachberater des Bezirks Oberbayern, München
Unterwasserbeobachtungen beim Vorstrecken von Jungfischen in beleuchteten Unterwassernetzgehegen

19.00 Uhr: Gemeinsamer Abend im »Tützinger Hof«, Starnberg

Bereits für 10.00 Uhr sind die Betreiber von Renkenbrutanstalten zu einem Erfahrungsaustausch und zur Besprechung aktueller Probleme an die Landesanstalt eingeladen.

Dienstag, 20. 11. 1990, 9.00 Uhr:

Exkursion (mit priv. Pkw) an die Lechstaustufe 19 zur Besichtigung der Kraftwerksanlage und des Stauraumes sowie zur Information über die fischereilichen Auswirkungen des Kraftwerksbetriebes.

Ende der Veranstaltung: ca. 13.00 Uhr

Dr. M. Lukowicz
Leiter der Landesanstalt

Dr. M. Klein
Sachgebietsleiter Fluß- und Seenfischerei

Georg Gaisbauer

Neuregelung des Wettfischens im oberösterreichischen Fischereirecht

Das sogenannte »Wett«- oder »Preisfischen« (auch »Gäste«- oder »Vereinsfischen« oder ähnlich genannt) wurde von fachlicher, insbesondere tierschützerischer Seite zunehmend kritisiert. Wegen der tierquälerischen Prozeduren bei derartigen Veranstaltungen wurde sogar deren totales Verbot gefordert.

Mit der OÖ Fischereigesetznovelle 1990, LGBl. Nr. 16, mit der das OÖ Fischereigesetz vom 19. März 1983, LGBl. Nr. 60 (FischG) mehrfach geändert wurde, wurde unter anderem auch das Wettfischen – soweit ersichtlich erstmals in Österreich – einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung unterzogen, womit der Gesetzgeber den Kritiken Rechnung tragen wollte.¹

I. Verbot bestimmter Formen des Wettfischens

1. Gemäß § 32 Abs. 4 lit. c FischG ist es verboten – und nach § 49 Abs. 1 Z. 22 als Verwaltungsübertretung strafbar –, im Rahmen

eines Wettbewerbes (Wettfischen), bei welchem für die Teilnahme ein gesondertes, unverhältnismäßig hohes Entgelt (Teilnahmegebühr oder ähnliches) zu entrichten ist oder bei welchem unverhältnismäßig hohe Geld- oder Sachpreise (mit Ausnahme von Ehrenpreisen wie Pokale und Urkunden) verliehen werden, den Fischfang auszuüben.

Nach Auffassung des Gesetzgebers wird sich die Auslegung des Begriffes »unverhältnismäßig hohes Entgelt« vor allem am Prinzip der Kostendeckung für die Veranstaltung zu orientieren haben, während von »unverhältnismäßig hohen Sach- oder Geldpreisen« dann zu sprechen sein wird, wenn diese Preise in keiner angemessenen Relation zum Entgelt mehr stehen; Angelgeräte (Ruten, Rollen, Kescher u. dgl.) von einer durchschnittlichen Qualität bzw. dessen Gegenwert stehen noch in diesem angemessenen Verhältnis; darüber hinausgehende Sach- und Geldpreise wird man aber bereits als unverhältnismäßig hoch bezeichnen müssen.²

2. Hingewiesen werden soll noch darauf, daß Wettfischveranstaltungen, die nicht unter den zulässigen Voraussetzungen stattfinden, nicht nur nach dem Fischereigesetz strafbar sind, sondern in mehrfacher Beziehung auch den Tatbestand der Tierquälerei nach dem OÖ Tierschutzgesetz durch Veranstalter und

Teilnehmer erfüllen. Nach Ansicht von Fachleuten werden nämlich den Fischen vom Beginn bis zum Ende einer Wettfischveranstaltung fortgesetzt erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt.³

II. Zulässige Formen des Wettfischens

1. Allgemeines

Der Gesetzgeber hält durchaus Formen der gemeinsamen Ausübung des Fischfanges im Rahmen eines Wettbewerbes für vertretbar⁴, wie etwa Gemeinschaftsfischen, Königsfischen, Vereinsveranstaltungen usw. Fischereirechtlich zulässig sind daher auch alle Formen des Wettfischens, die nicht unter I. fallen; sie sind lediglich an nähere Regelungen (zeitliche und örtliche Beschränkungen, Anzeigepflicht an den örtlich zuständigen Revierausschuß u. dgl.) gebunden (vgl. § 32 Abs. 6 FischG).

2. Einzelregelungen

Die einzelnen Bestimmungen, die im Rahmen eines Wettbewerbes (Wettfischens) der Wahrung der Grundsätze des weidgerechten Fischfanges dienen sollen, wurden in der Wettfischverordnung vom 28. Mai 1990, LGBl. Nr. 42, die am 30. Juni 1990 in Kraft getreten ist, im § 1 getroffen.

a) Organisatorische Vorschriften

Die Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters, der Zeit, des Fischwassers einschließlich des zu befischenden Bereiches, der Art der Veranstaltung sowie der ungefähren Anzahl der Teilnehmer zwei Wochen vorher dem örtlich zuständigen Fischereirevierausschuß anzuzeigen. (Etwaige nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Anzeigen oder Bewilligungen werden hiedurch nicht berührt.) Der Veranstalter hat für die erforderliche Überwachung durch Fischereischutzorgane zu sorgen, wobei je angefangene 50 Teilnehmer jedenfalls ein Fischereischutzorgan anwesend sein muß. Darüber hinaus kann der Fischereirevierausschuß von ihm bestellte Fischereischutzorgane zur Überwachung entsenden. Fischereischutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes jedenfalls von der gleichzeitigen Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen. Veranstaltungen der genannten Art dürfen nur in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober durchgeführt werden. In ein und demselben Fischwasser eines Bewirtschafters dürfen höchstens zwei Veranstaltungen pro Jahr stattfinden. Innerhalb von zwei Wochen nach einer Besatzmaßnahme in dem betreffenden Fischwasser ist eine Veranstaltung unzulässig.⁵ Der

Fischfang muß auf höchstens fünf Stunden in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang beschränkt werden.

b) Fischereipolizeiliche Vorschriften

Das Anlocken unter Einsatz natürlicher oder chemischer Substanzen sowie das Anfüttern ist verboten. Für den Fischfang darf nur eine Rute mit einem Angelhaken oder Widerhaken verwendet werden. Die Verwendung von Lebendködern⁶ ist verboten. Für die Entnahme der gefangenen Fische aus dem Wasser (Landen) ist ein feinmaschiger Textilunterfangeschker⁷, für die Hälterung⁸ ein feinmaschiger Textilsetzkescher zu verwenden. Die Maschenweite des Textilunterfanges und des Textilsetzkeschers, gemessen von Knoten zu Knoten, hat höchstens 20 mm und der Durchmesser des Textilsetzkeschers mindestens 40 cm zu betragen. Für Fische, für die grundsätzlich kein Mindestfangmaß festgesetzt ist⁹, gilt ein Mindestfangmaß von 25 cm. In der Schonzeit gefangene Fische oder solche, die das Mindestfangmaß noch nicht erreicht haben, und solche, die nicht zur Wertung gelangen sollen, sind unverzüglich freizulassen, so daß sich nie mehr als höchstens drei Fische im Setzkescher befinden. Je Teilnehmer dürfen höchstens drei Fische zur Wertung gebracht werden. Stark verletzte Fische sowie zu wertende Fische sind vor der Wertung weidgerecht¹⁰ zu töten.

1 Es soll angemerkt werden, daß die Interessen des Tierschutzes, denen die Neuregelung in erster Linie dienen sollte, nur unzureichend Berücksichtigung gefunden haben; man kann sagen, daß ihnen eher geschadet wird, wenn man von der zutreffenden Rechtsauffassung ausgeht, daß das Wettangeln in den üblichen Formen wegen der damit verbundenen diversen Tierqualereien auch schon bisher nach dem geltenden Tierschutzrecht unzulässig und strafbar war. So betrachtet erweist sich die diesbezügliche fischereigesetzliche Neuregelung als überflüssig, zumal das ohnehin geltende Recht bislang kaum angewendet wurde.

2 Vgl. den Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. 1. 1990, L-284/2-XXIII, Beilage 338/1990 zum kurzschriftlichen Bericht des OÖ Landtages, XXIII. Gesetzgebungsperiode, S. 3.

3 Dieser Komplex soll anderwärts ausführlich behandelt werden.

4 Was aus tierschutzrechtlicher Sicht allerdings nur für die echten fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen zutrifft, bei weitem aber nicht für alle nach § 32 Abs. 6 FischG zulässigen Wettfischveranstaltungen.

5 Dadurch soll die Unsitte unterbunden werden, daß in einem Fischwasser eigens für ein Wettfischen Besatzmaßnahmen getroffen werden, um wenige Tage danach leergefischt, wieder besetzt und abermals leergefischt zu werden.

- 6 Das Verwenden eines lebenden Ködertieres, wie insbesondere eines Fisches, Frosches oder eines anderen lebenden warmblütigen Tieres, erfüllt für sich den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach § 49 Abs. 1 Z. 22 FischG. Außerdem bildet das Angeln mit lebenden Köderfischen usw. in der Regel auch den strafbaren Tatbestand der Tierquälerei, jedenfalls nach den §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 des ÖO Tierschutzgesetzes, LGBl. Nr. 27/1953: Dem Köderfisch usw. werden erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt, ohne daß ein vernünftiger oder berechtigter Grund hierfür gegeben ist. – In Kärnten ist das Verwenden lebender Wirbeltiere als Köder generell verboten worden (§ 5 Abs. 1 Z. 5 des Kärntner Tierschutzgesetzes 1990, LGBl. Nr. 14). – Siehe dazu eingehend *Gaisbauer*, Angeln mit Köderfischen unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten, Österreichs Fischerei 1990, S. 149.
- 7 Das Herausheben eines Fisches aus dem Wasser ohne Verwendung eines Unterfangkeschers, am Haken hängend, ist daher unzulässig.

- 8 Die Lebendhaltung von Fischen über mehrere Stunden bis zum Ende der Veranstaltung – wie vielfach gehandhabt –, wo dann die gefangenen Fische gewogen werden, erfüllt im übrigen ebenfalls im Regelfalle auch den strafbaren Tatbestand der Tierquälerei (vgl. dazu ausführlich *Gaisbauer*, Lebendhaltung von gefangenen Fischen unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten, AgrR 1990 [erscheint in einem der nächsten Hefte]).
- 9 Die Mindestfangmaße sind in der Verordnung vom 24. Oktober 1983, LGBl. Nr. 97, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 50/1987, angegeben (§§ 12 und 13).
- 10 und zwar durch Kopfschlag (§ 14 erster Satz der Ersten Tierschutzverordnung vom 6. Dezember 1954, LGBl. Nr. 46).

Anschrift des Verfassers:
Georg Gaisbauer, A-5280 Braunau am Inn,
Hammersteinplatz 7



NEUAUFLAGE

Kurt Iglar

Forellenzucht

ISBN 3-7020-0598-6

4., überarbeitete und verbesserte Auflage, 127 Textseiten, 6 Farbbildseiten
Preis: öS 218,- / DM 29,80

Leopold Stocker Verlag Graz-Stuttgart, Hofgasse 5, A-8011 Graz



Der Autor hat in seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Forellenzüchter zahlreiche Erfahrungen gesammelt. Die durch viele neue Erkenntnisse bereicherte 4. Auflage dieses Buches bringt folgende Themenschwerpunkte:

- Fisch – einzelne Salmonidenarten
- Anforderungen an das Wasser
- Möglichkeiten der Errichtung von Teich- und Fließanlagen
- Vermehrung und Aufzucht von Brütlingen
- Richtige Ernährung
- Einrichtungen zur Verminderung der Abwasserbelastung des Vorfluters
- Sortierung, Vermarktung, Transport
- Fragen der Bewirtschaftung freier Gewässer

Erhältlich über die BÜCHERQUELLE Buchhandlungsges.m.b.H., Postf. 189, Hofgasse 5, A-8011 Graz, oder in Ihrer Buchhandlung.

Edelkrebse

(A. Astacus)

Besatzmaterial: ab Juni Brütlinge (1 cm),
ab September Sömmerlinge (2,5 cm)
sowie große Krebse – auch andere Arten

Krebszucht Lunz

Tel. 0 74 86 / 85 46 oder 85 68
sowie 0 66 3 / 37 0 98

FISCHEREIGERÄTE · FACHBÜCHER · PROVINZVERSAND

Bisam- und Raubzeugfallen / Holzbeton-Nistkästen
von der biologischen Station Wilhelminenberg und
den deutschen Vogelwarten empfohlen!

HANS BÜSCH

1120 Schönbrunnerstraße 188 · Tel. 8391 12

Bitte fordern Sie meine Preisliste an!



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [43](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Aktuelle Information 215-218](#)